

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 28. Februar 1909.

No. 6

Inhalt: Verordnung betr. die Heimbeförderung mittelloser Weisser. — Verordnung betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. — Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. — Verordnung betr. die Bekämpfung der Tierseuchen. — Verordnung betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers. — Verordnung betr. den Transport von Rindvieh und Pferden. — Waldschutz-Verordnung — Bekanntmachung betr. Ernennung eines italienischen Generalkonsuls für Deutsch-Ostafrika. — Verordnung betr. die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam. —

Verordnung

betreffend die Heimbeförderung mittelloser Weißer.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. September 1903 (Kol.-Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre weißen Angestellten, welche nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde auf eigene Kosten in die Heimat zurück zu befördern, wenn das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf, durch Entlassung oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist oder wenn der Angestellte durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit gezwungen ist, das Schutzgebiet zu verlassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei Personen, die nicht von außerhalb des Schutzgebiets berufen worden sind und deren Beschäftigung von vornherein nur auf vorübergehende Dauer bestimmt gewesen ist.

Diese Verpflichtung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit dem Eintritt des Angestellten in den Dienst eines anderen Arbeitgebers.

§ 2.

Der Führer eines Schiffes hat die von ihm mitgebrachten Weißen, welche beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben haben oder über die Mittel zur Rückreise in der Heimat verfügen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich wieder an Bord zu nehmen.

§ 3.

Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Nichterfüllung der in den §§ 1 und 2 ge-

regelten Verpflichtungen die Kosten des Unterhalts des Angestellten oder Mittellosen bis zu seiner Abfahrt von dem Verpflichteten einzuziehen und die Heimbeförderung auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daressalam, den 27. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J.-No. 3065.

Verordnung

betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika.

(Anwerbeverordnung.)

Auf Grund des § 16 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

§ 2.

Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiet, sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebietes ist untersagt.

Ausnahmen können vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügende Gewähr geboten ist.

§ 3.

Wer in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe